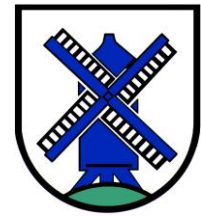


Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2022

Edewecht, den 29.06.2022

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Öffentliche Satzung der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstausfall und Fahrkosten für in den Rat gewählte Abgeordnete und bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) 2

Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Öffentliche Satzung der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstausschlag und Fahrkosten für in den Rat gewählte Abgeordnete und bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für in den Rat gewählte Abgeordnete

- (1) In den Rat gewählte Abgeordnete erhalten für die Teilnahme als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied an
- a) Rats- und Ausschusssitzungen,
 - b) Fraktions-/Gruppensitzungen - jedoch nicht für die Vorbereitung von Sitzungen oder Veranstaltungen wie z. B. Vorbesprechungen vor Sitzungen,
 - c) Fraktions-/Gruppenarbeitskreisen,
 - d) Fraktions-/Gruppenvorständen,
 - e) überfraktionellen Arbeitskreisen und Arbeitstreffen mit der Verwaltung,
 - f) Besprechungen, Besichtigungen, Bereisungen, Empfänge und Veranstaltungen, zu denen in dem Rat gewählte Abgeordnete geladen sind oder erwartet werden
 - g) sowie für die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen von juristischen Personen und Vereinigungen, in die das Ratsmitglied als Vertretung der Kommune entsandt worden ist,
- einschließlich der notwendigen Wegezeiten und Pausen in Ausübung des Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 260,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gewährt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit. Wird die Tätigkeit länger als drei Monate unterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet -, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des vierten Monats der Unterbrechung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Beginn und Ende einer Unterbrechung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin, den Fraktionsvorsitz, den Ratsvorsitz und die Verwaltungsausschussmitglieder

- (1) Neben dem im § 1 genannten Betrag wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für:
- a) die ehrenamtliche Stellvertretung der Bürgermeisterin in Höhe von 325,00 €
 - b) den Fraktionsvorsitz bzw. Gruppenvorsitz, wenn für diese Gruppe nicht bereits mindestens eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für einen Fraktionsvorsitz gezahlt wird in Höhe von 390,00 €
 - c) den Ratsvorsitz für die tatsächliche Leitung einer Ratssitzung je Sitzung in Höhe von 104,00 €
 - d) die übrigen Beigeordneten und Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Ziff. 3 NKomVG bzw. deren Vertretung für die tatsächliche Teilnahme an VA-Sitzungen je Sitzung in Höhe von 104,00 € sofern diese Sitzungen nicht unmittelbar vor Ratssitzungen oder gem. § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates stattfinden.
- (2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die über drei Monate hinausgehende Vertretungstätigkeit der die Geschäfte führenden Vertretung 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der vertretenen Person zustehen.
- (3) Üben in den Rat gewählte Abgeordnete mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen für die Gemeinde Edewecht aus, so sind die Entschädigungen dafür aufeinander anzurechnen.

§ 3

Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen einschl. Fahrkosten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung über 24.00 Uhr hinaus, so zählt sie als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Delegierten des Jugendgemeinderates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates sowie dessen Ausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Verdienstausfall

- (1) In den Rat gewählte Abgeordnete erhalten neben ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Ersatz ihres Verdienstausfalles, der durch die notwendige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vertretung der Bürgerschaft entsteht.
- (2) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde begrenzt. Verdienstausfall für Urlaubszeiten nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde erstattet.
- (3) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit der in den Rat gewählten Abgeordneten bis zu dem in Abs. 2 festgesetzten Höchstbetrag. Als regelmäßige Arbeitszeit wird nur die Zeit vom montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn in den Rat gewählte Abgeordnete im Einzelfall nachweisen, dass die maßgebliche regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.
- (4) Selbstständig tätige in den Rat gewählte Abgeordnete erhalten eine Verdienstaufschädigung je angefangene Stunde in Höhe von 20,00 €. Als Nachweis genügt in der Regel die schlüssige Darstellung des tatsächlichen Verdienstausfalls in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandates bzw. durch ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifelsfall ist die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen zu verlangen.
- (5) In den Rat gewählte Abgeordnete nach Abs. 1, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 4 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe des aktuellen Mindestlohns für maximal acht Stunden pro Tag verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn in den Rat gewählte Abgeordnete an einer zur Erhaltung des maßgeblichen Einkommens oder zur Sicherung der Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurden.

Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 dieses Paragraphen gelten für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

§ 5 **Fahrkosten**

- (1) Für die im Rahmen ihrer Funktionen von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten gem. § 1 Abs. 1 a) bis f) innerhalb der Gemeinde Edewecht und g), sofern die Organe der maßgeblichen juristischen Personen und Vereinigungen im Gemeindegebiet tagen, erhalten die

ehrenamtlichen Stellvertretenden der Bürgermeisterin als Fahrkostenersatz eine monatliche Pauschale in Höhe von 52,- €.

- (2) Die in den Rat gewählten Abgeordneten erhalten für die innerhalb der Gemeinde Edewecht von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten gem. § 1 Abs. 1 a) bis f)
- a) entweder eine monatliche Pauschale, und zwar bei einem Wohnsitz mit einer Entfernung vom Rathaus von
- | | |
|---------------|---------------------|
| - bis zu 2 km | in Höhe von 10,00 € |
| - bis 5 km | in Höhe von 20,00 € |
| - bis 10 km | in Höhe von 30,00 € |
| - über 10 km | in Höhe von 40,00 € |
- b) oder auf Einzelnachweis einen Betrag von 0,20 € für jeden angefangenen Kilometer Fahrstrecke.

§ 6

Reisekosten

- (1) Für Reisen außerhalb der Gemeinde Edewecht, die in Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Edewecht notwendig werden und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz der für die Bürgermeisterin geltenden Reisekostenstufe gewährt. Reisen im Sinne des § 1 Abs. 1 g) gelten als genehmigt.
- (2) Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Sitzungsgelder und Auslagen anzurechnen.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Verwaltungskostenpauschale für Fraktions- bzw. Gruppenarbeit

Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen (sofern alle Gruppenmitglieder fraktionslos sind) erhalten eine Pauschalentschädigung für ihre Fraktions- bzw. Gruppenarbeit. Die Pauschale beträgt jährlich je Fraktion bzw. Gruppe 500,00 € zuzüglich 100,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied. Die zweckentsprechende Verwendung des Fraktions- bzw. Gruppenkostenzuschusses ist jährlich nachzuweisen. Nicht verwendete Mittel können bis zum Ende der Wahlperiode in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Zum Ende einer Wahlperiode sind etwaige Guthaben zu erstatten. Endet der Fraktions- bzw. Gruppenstatus im Verlauf einer Wahlperiode, ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses zu diesem Zeitpunkt nachzuweisen und etwaige Guthaben sind sofort zu erstatten.

§ 8

Bezirksvorstehende

Die Bezirksvorstehenden erhalten für ihre Tätigkeit jährlich folgende Entschädigungen:

Neben einer Grundpauschale von 128,00 € werden 2,56 € pro Haushalt und zusätzliche 6,40 € je landwirtschaftlichem Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 0,5 ha sowie für die von statistischen Erhebungen erfassten gartenbaulichen Betriebe gezahlt.

§ 9
Schiedspersonen

- (1) Die Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit jährlich eine Entschädigung von 300,00 €.
- (2) Die stellvertretende Schiedsperson erhält für ihre Tätigkeit jährlich eine Entschädigung von 150,00 €.

§ 10
Partnerschaftsbeauftragte

Partnerschaftsbeauftragte erhalten für Ihre Tätigkeit jährlich eine Entschädigung von 300 €.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrkosten für Ratsfrauen und Ratsherren und bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit vom 20. Dezember 2016, zuletzt geändert am 30. September 2019, außer Kraft.

Edewecht, den 28.06.2022

Knetemann
Bürgermeisterin